

RS Vwgh 1982/1/21 81/16/0021

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.01.1982

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/06 Verkehrsteuern

Norm

BAO §24;

GrEStG 1955 §1 Abs3 Z1;

1. BAO § 24 heute
2. BAO § 24 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Im Hinblick auf den Charakter der Grunderwerbsteuer als Verkehrssteuer, die ausschließlich den sogenannten Grundstücksumsatz erfaßt und an die von den Beteiligten gewählte Rechtsform anknüpft, bleibt bei einer Anteilsvereinigung in der Hand eines Treuhänders für eine Anwendung der Zurechnungsvorschrift des § 24 BAO kein Raum. Im Hinblick auf den Charakter der Grunderwerbsteuer als Verkehrssteuer, die ausschließlich den sogenannten Grundstücksumsatz erfaßt und an die von den Beteiligten gewählte Rechtsform anknüpft, bleibt bei einer Anteilsvereinigung in der Hand eines Treuhänders für eine Anwendung der Zurechnungsvorschrift des Paragraph 24, BAO kein Raum.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1982:1981160021.X02

Im RIS seit

21.01.1982

Zuletzt aktualisiert am

16.04.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>